

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 23. September 1996

G 5 k Dorf. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Geisslenriet
(GWR k 1118). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1721/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Geisslenriet (GWR k 1118) genehmigt. Im Zusammenhang mit der Planung des Golfplatzes Schloss Goldenberg wurde der Fassungsbereich dieser Quelle geortet und die Schutzzonen den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Dorf erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 5948) vom 18. März 1996 die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Geisslenriet. Mit Schreiben vom 19. März 1996 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 18. April 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 31. Mai 1996 hob der Gemeinderat Dorf die bestehenden Schutzzonen auf (Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 1980), setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 18. Juli 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Geisslenriet gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Dorf.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dorf vom 31. Mai 1996 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Geisslenriet (GWR k 1118) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 5948) 1:1'000 vom März 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Geisslenriet (GWR k 1118) vom 18. März 1996.

II. Der Gemeinderat Dorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf, 8458 Dorf, die Wasserversorgung Dorf, 8458 Dorf, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 23. September 1996
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

